Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)

für das Gebiet „Nördlich des Oberklamweges“ in Leimen-Mitte

Aufgrund von **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert in der Fassung vom 02.Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) des Satzungsbeschlusses hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Bereich „Nördlich des Oberklamweges“ soll als Gebiet mit gewerblicher Nutzung neu geordnet und entwickelt werden. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, einschließlich der Erschließung, erlässt die Große Kreisstadt Leimen für das Gebiet “Nördlich des Oberklamweges“ eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 25.01.2023 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Leimen:

683, 683/3, 683/6, 683/4, 682/1, 683/2, 683/7, 688/1, 688, 683/5

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Großen Kreisstadt Leimen nach **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

2. Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Großen Kreisstadt Leimen den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufrechts nachgewiesen ist.

3. Die Ausübung des Vorkaufrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den 09.05.2023

Der Oberbürgermeister

Hans D. Reinwald

STADT LEIMEN 04

Verfügung: Öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Leimen am 10.05.2023

Anzeige an das Regierungspräsidium Karlsruhe am 10.05.2023

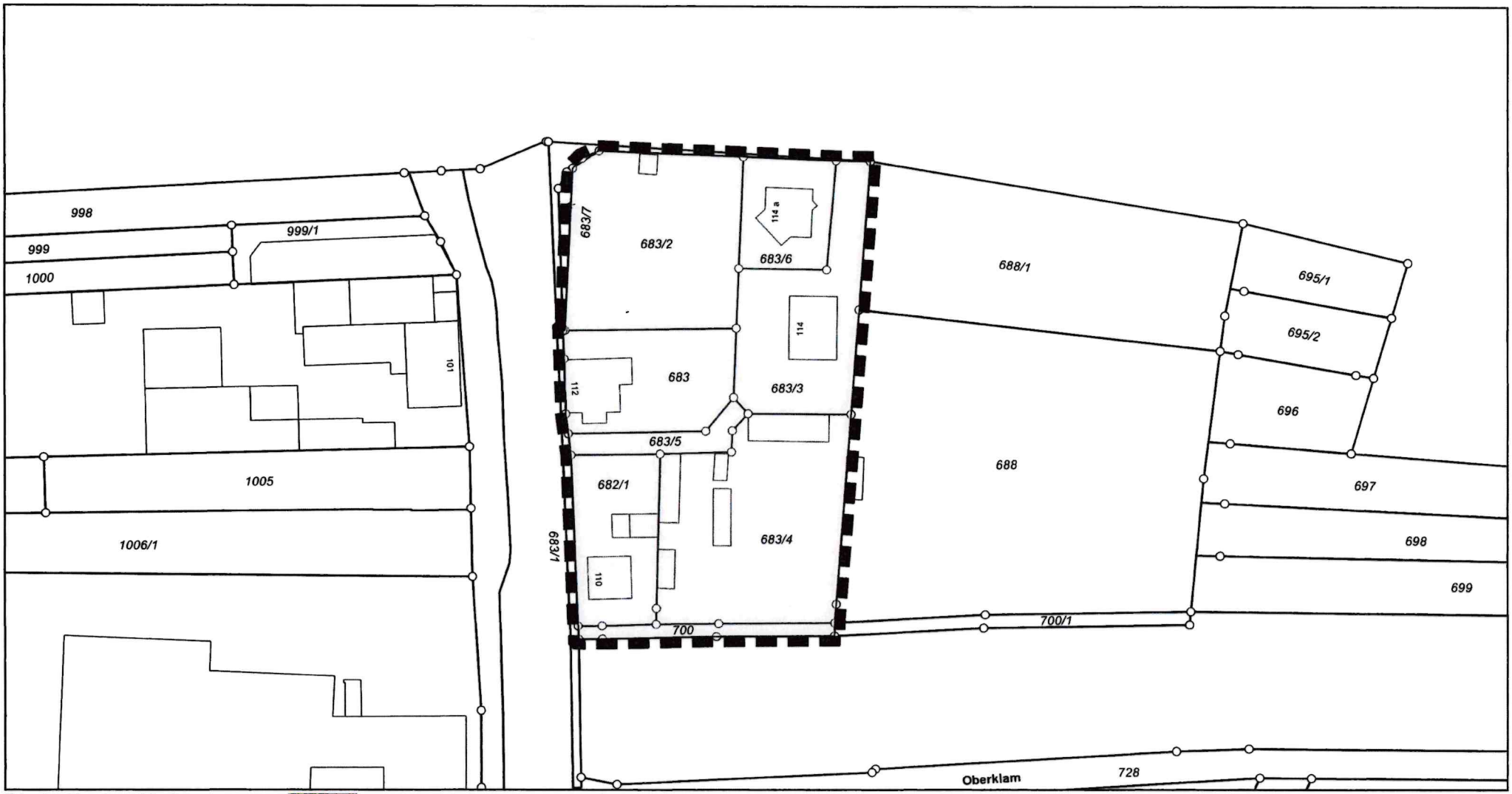

Rhein-Neckar-Kreis
Große Kreisstadt Leimen

Bebauungsplan

Nördlich des Oberklamweges

Geltungsbereich -

Maßstab : 1:1000

Planungsstand : 25.01.2023
Planverfasser : Stadt Leimen, Baurechtsamt –
Urs Willaredt, Dipl.-Ing.

Legende:

Geltungsbereich

Grundstücksgrenzen

Gebäude Bestand

688 Flurstück-Nr.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat